

Dezember 2014

VORSORGE-INFO Nr. 27

„Es bleibt unbeständig“...

...lautete der Schweizer Satz des Jahres 2014. Gemeint war damit das Wetter; und regelmässig gesagt haben ihn die SRF-Wetterfrösche im vergangenen „Sommer“. Gleichwohl hätte diese Aussage auch von Bundeshauskorrespondenten zur weiteren politischen Chancenentwicklung „der Altersvorsorge 2020“ stammen können. Von daher also (leider) auch nichts Neues (s.a. unsere Info 25+26). Wie der „grosse Wurf“ zustande kommen soll bleibt also weiterhin spannend.

Kleinere erwähnenswerte Lichtblicke ergeben sich u.a. in der AHV-Verordnung (AHVV):

Ab 2015 steigen die nicht AHV-beitragspflichtigen Freibeträge vom zwei- auf das viereinhalbfache der maximalen AHV-Rente (Art. 8^{ter}) für Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen. Ebenso entfällt die Beitragsunterstellung bei Härtefallleistungen des Arbeitgebers, sofern sie der Sicherung des Existenzbedarfs des Empfängers dienen (neu Art. 8^{quater}). Erwähnenswert ist dies deshalb, weil genau diese Leistungen ebenfalls AHV-beitragspflichtig sind resp. unter die Freibeträge fallen, wenn sie von Wohlfahrtsstiftungen ausgerichtet werden. Wir meinen: eine Unsitte, insbesondere da hierzu keine gesetzliche Grundlage besteht. Wenigstens wurden die Zügel etwas gelockert, und auf eine gesetzlich offene Regelung darf noch immer gehofft werden.

Kollektive Eintritte...(häufig zu) einfach gemacht:

Ähnlich einer Teilliquidation ist die Übernahme eines (Teil)-Bestandes – via kollektiven Eintritt oder Fusion der beteiligten Pensionskassen (PK) – ein komplexes Unterfangen. Je nach Sachverhalt benötigt es ausreichende Vorbereitungen. Generell gilt der Grundsatz, dass die Ansprüche und Interessen der Versicherten (der übernehmenden PK) durch die Übernahme nicht geschmälert werden dürfen. Dies gilt erst recht, wenn die übernehmende PK als Gemeinschaftsstiftung organisiert ist; wenn also weitere angeschlossene Arbeitgeber vorhanden sind, welche bspw. mit einem Kauf einer Firma durch einen anderen angeschlossenen Arbeitgeber und der dadurch angestrebten Übernahme der betroffenen Belegschaft gar nichts zu tun haben.

Die hauptsächlichen Fragen betreffen bereits den Ablösungsprozess bei der abgebenden PK: „wer kommt (per wann) und wie“?

Das „wer?“:

Ist insbesondere geplant, Rentner zu übernehmen? Und ändert sich dadurch gegebenenfalls die Risikostruktur, will heissen, müssen die Berechnungsparameter, die Rückversicherung, die Anlagestrategie etc. der übernehmenden PK angepasst werden?

Das „per wann?“:

Eine scheinbar einfache Frage. Die Antwort wird aber schnell komplizierter, wenn eine Übernahme rückwirkend erfolgen soll.

Das „wie?“:

Werden Reserven mitgegeben (technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, freie Mittel)? Oder nur Austrittsleistungen, auf welchen evtl. bereits vorgängig verteilte freie Mittel gutgeschrieben wurden, oder welche aufgrund einer Unterdeckung gar gekürzt wurden?

Schon bis zu diesem Punkt ist die Vielfalt an Möglichkeiten zu erahnen. Bestehen Zweifel an der Wesentlichkeit („muss sich das eintretende Kollektiv überhaupt in die Reserven einkaufen?“), kann es sich empfehlen, das Teilliquidations-Reglement „rückwärts“ anzuwenden („würden demselben Kollektiv bei einem Austritt entsprechende Reserven mitgegeben?“).

Ein ebenso entscheidender Punkt betrifft sodann die Frage nach dem „wohin?“, d.h. wie werden die übernommenen Bestände weiter geführt? Können sie als abgrenzbares Kollektiv (evtl. mit eigenem Anschlussvertrag) separat identifiziert und nötigenfalls individuell behandelt werden? Dies würde die Angleichung unterschiedlicher Deckungsgrade, die kollektive Weiterführung von überschüssigen oder fehlenden Mitteln auch über eine mittlere Frist hinweg erlauben.

Werden hingegen die eintretenden Aktivversicherten einfach in einen Bestand integriert (oder über diverse Kategorien oder gar weitere Anschlüsse verteilt) ist die umschriebene separate Weiterführung praktisch nicht möglich. Damit die Interessen der Versicherten (beiderseits!) nicht geschmälert werden, muss vorgängig die „gleiche Augenhöhe“ hergestellt werden. Das heisst Überschüsse müssen verteilt resp. „Schulden“ beglichen sein. Je nach Konstellation (bspw.: freie Mittel einerseits, Unterdeckung auf der übernehmenden Seite) kann dies gar zu „unsinnigen“ Aktionen führen.

Spannend wird es natürlich immer dann, wenn Geld fehlt. „Wer bezahlt?“ lautet sodann die Folgefrage. Hilfreich wenn den vormals Ausgetretenen noch Mittel aus einer (ebenfalls zu teilliquidierenden) Wohlfahrtsstiftung zustehen. Vorteilhaft auch, wenn Arbeitgeberbeitragsreserven herangezogen werden können. Weniger vorteilhaft, wenn diese im Rahmen eines „due diligence“-Prozesses bereits im Kaufpreis berücksichtigt wurden, d.h. schon „ausgegeben“ wurden und die Taschen leer sind.

Gerade der letztgenannte Hinweis zeigt, wie früh der für die übernehmende PK zuständige Experte involviert werden sollte. Er erkennt am ehesten Problemfelder, Friktionen oder ob „eckige Würfel in kleinere runde Löcher gezwängt werden sollen“. Ebenso kann er mit-helfen oder prüfen, ob der ausgetretene Bestand bei einer Teilliquidation von der abgehenden PK gleichbehandelt oder übervorteilt wurde (gerade kleinere austretende Bestände haben keine „Lobby“ oder Interessensvertreter). Wird der Experte erst sehr spät involviert (was häufig vorkommt) oder gar vor vollendete Tatsachen gestellt (was gelegentlich vorkommt), kann es durchaus sein, dass er pflichtgemäss die Situation der übernehmenden PK (rückwirkend) neu beurteilen muss, und je nach Resultat sogar in die Rolle des „Spielverderbers“ gerät. Um dies zu vermeiden, hielten wir es für sinnvoll, einmal vorliegende Auslegeordnung anzubringen und auf die notwendige Planung hinzuweisen.

Grenzbeträge und Masszahlen 2015

Die Grenzbeträge ändern per 1.1.2015 wie folgt (in CHF):

1) Höchstbetrag der AHV-Altersrente	28'200	
2) BVG-Eintrittsschwelle	21'150	3/4 von 1)
3) BVG-Koordinationsbetrag	24'675	7/8 von 1)
4) „BVG-Maximum“	84'600	3 x 1)
5) Max. versicherter BVG-Lohn	59'925	4) ./ 3)
6) Min. versicherter BVG-Lohn	3'525	1/8 von 1)
7) Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	126'900	1.5 x 4)
8) Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'768	8% von 4)
ohne 2. Säule, (resp. max. 20% Einkommen aus SE)	33'840	40% von 4)

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2015 wie folgt festgelegt:

BVG-Zinssatz: 1.75%

Verzugszinssatz FZG : 2.75% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2015: Frauen Alter 64: 6.80%, Männer Alter 65: 6.80%.

Die Beitragssätze an den Sicherheitsfonds ändern für das Bemessungsjahr 2015 nicht: 0.08% für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur, 0.005% für Insolvenz- und andere Leistungen.

Anpassung der BVG-Renten an die Preisentwicklung

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge werden im Rahmen des BVG-Obligatoriums per 1.1.2015 nicht angepasst.

Technischer Referenzzinssatz

Der technische Referenzzinssatz der Kammer der PK-Experten (s.a. Info Nr. 20) beträgt per 31.12.2014 3.0% und liegt damit auf gleicher Höhe wie der Vorjahreswert.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

Zu guter Letzt wollen wir Ihnen noch für all Ihre Weihnachtskarten, Kalender und sonstigen Präsente herzlich danken. Wir haben uns entschlossen, keine Antwortkarten mehr zu verschicken. Den eingesparten Aufwand an Material, Porto und Zeit (inkl. Schreibkrampfpausen) werden wir grob aufrunden und einen entsprechenden Betrag an "MEDECINS SANS FRONTIERES / ÄRZTE OHNE GRENZEN" (PC 12-100-2) überweisen.

Muttenz, im Dezember 2014
000/B/DOK-035336